

Leitfaden für den Todesfall

Liebe Leserin, lieber Leser Liebe Angehörige

Für die meisten von uns kommt der Tod überraschend und wir empfinden in dem Moment des Ereignisses eine tiefe Leere, sind oft mit der Situation überfordert und können keinen klaren Gedanken fassen.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, an das Wichtigste zu denken, sollten Sie aktuell einen Todesfall zu beklagen haben oder Sie sich vorsorglich mit dem Thema «Tod» auseinander setzten wollen.

Ein Todesfall ist **innert zwei Tagen** dem Bestattungsamt des Wohnortes des/der Verstorbenen zu melden (044 555 77 70). Die Anzeige hat durch die Angehörigen persönlich zu erfolgen.

Gemeindeverwaltung Rifferswil	Mo 08.00 – 11.45 Uhr	
Jonenbachstrasse 1	Mi 08.00 – 11.45 / 14.00 – 17.00 U	hr
8911 Rifferswil		
044 555 77 70	Fr 08.00 – 11.45 Uhr	

Vereinbaren Sie für die Anmeldung des Todesfalles vorab einen Termin.

Inhaltsverzeichnis

l.	Information für die Hinterbliebenen	4
	Benachrichtigung Bestattungsamt	
	Termin beim Bestattungsamt	
	Checkliste für die Angehörigen	
	Diverse Informationen	
	Diverse sonstige Fragen	

I. Information für die Hinterbliebenen

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Ereignet sich der Todesfall zu Hause?

Wenn jemand zu Hause verstirbt ist umgehend der Hausarzt oder der Notfallarzt zu benachrichtigen. Die Arztperson stellt den Tod fest und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist beim Anmelden des Todesfalls dem Bestattungsamt vorzulegen. Das Bestattungsamt wird das Einsargen sowie die Überführung übernehmen.

Ereignet sich der Todesfall im Spital/Heim?

Die Spital- und Heimverwaltung veranlasst die notwendigen, ärztlichen Formalitäten. Die Todesanzeige sowie die ärztliche Todesbescheinigung wird an das zuständige Zivilstandsamt vom Sterbeort übermittelt. Das Bestattungsamt Rifferswil ist für die Organisation der Bestattung zuständig.

Ereignet sich ein Todesfall durch Unfall/Suizid?

Es ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Oft wird die verstorbene Person in das Institut für Rechtsmedizin (IRM), Zürich überführt. Dort wird Todeszeit, Todesursache und Todesart festgestellt. Diese Untersuchung beansprucht einige Tage. Sobald das IRM die Untersuchungen abgeschlossen haben, darf die verstorbene Person bestattet werden.

II. Benachrichtigung Bestattungsamt

Wie ist das Bestattungsamt erreichbar?

Öffnungszeiten und Erreichbarkeit unter der Woche:

Das Bestattungsamt ist während den untenstehenden Öffnungszeiten unter der Nummer 044 555 77 70 erreichbar

Mo 08.00 – 11.45 Uhr Mi 08.00 – 11.45 / 14.00 – 17.00 Uhr Fr 08.00 – 11.45 Uhr

Öffnungszeiten und Erreichbarkeit während Feiertagen

An Feiertagen ist ein Pikettdienst eingerichtet. Wie der Pikettdienst zeitlich erreicht werden kann, finden Sie auf unserer Homepage oder Sie entnehmen die nötigen Informationen über die Telefonansage unter 044 555 77 70.

Ein **Wochenendpikettdienst** hat das Bestattungsamt Rifferswil **nicht**. Todesfälle vom Freitagabend sind spätestens am Montagvormittag zu melden.

III. Termin beim Bestattungsamt

Was ist dem Bestattungsamt vorzulegen?

- Zwingend ärztliche Todesbescheinigung im Original (falls nicht im Pflege- oder Altersheim verstorben)
- Familienbüchlein (falls auffindbar)
- Identitätskarte der verstorbenen Person (betrifft Schweizer; falls auffindbar)
- Pass, Ausländerausweis, Geburts- und Eheschein (ausländische Staatsangehörige)
- Ausweis der anzeigenden Person zwecks Identifikation

Welche Fragen wird das Bestattungsamt mit den Angehörigen klären?

Wird eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht?

Findet eine Abdankung in der Kirche oder lediglich auf dem Friedhof statt?

Findet die Abdankung im engsten Familienkreis statt oder ist die Bevölkerung zur Beisetzung eingeladen?

In welcher Grabart soll die Beisetzung stattfinden (Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Gemeinschaftsgrab, in einem bereits bestehenden Grab)?

Wer ist die Kontaktperson der verstorbenen Person?

Wird eine Aufbahrung der verstorbenen Person gewünscht?

Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden?

Das Bestattungsamt organisiert, nach Absprache mit Ihnen:

- Auftrag zum Einsargen, Transport des/der Verstorbenen ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium Zürich
- Auftrag zur Kremation
- Bestellung Urnenart (Holz, Ton etc.)
- Urnenabholung im Krematorium Zürich
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung
- Aufgabe amtliche Todesanzeige im Anzeiger im Bezirk Affoltern am Albis
- Aushang Todespublikation bei Gemeindehaus

IV. Checkliste für die Angehörigen

An was haben die Angehörigen zu denken?

	Angehörigen müssen folgende Punkte selber organisieren ifzählung nicht abschliessend):			
	Benachrichtigung Angehörige Private Todesanzeige aufgeben (Zeitung) Trauerkarten/Leidzirkulare Druckauftrag und Versand Trauergespräch mit der Pfarrperson Blumenbestellung Evt. Lebenslauf über verstorbene Person verfassen Restaurant- oder Raumreservation für die Einnahme vom Leidmahl Leidmahl organisieren			
Nach der Beisetzung/Abdankung				
	Danksagung in der Zeitung publizieren / Dankeskarten versenden			
	Grabstein bestellen (Hinweis diverse Informationen beachten) Grabunterhalt organisieren			
	gende Stellen sind über den Tod zu benachrichtigen (Aufzäh- g nicht abschliessend):			
	Arbeitsgeber Pensionskasse und AHV			
	Krankenkasse			
	Versicherungen (Unfall- und Lebensversicherung, Auto, Haus-			
_	rat, Haftpflicht)			
	Post			

Banken
Vertragsabonnement (Natel/Zeitschriften/Internet/Serafe AG)
Vereine
Testamentvollstrecker
Strassenverkehrsamt
Wohnungsvermieter
Kreditverträge/Leasingverträge
Ausländische Staatsangehörige: Konsulat/Botschaft
Notariat (Eigentumsumschreibung)
Hundewesen Wohngemeinde; falls verstorbene Person
Hundehalter war (Halterwechsel organisieren)

V. Diverse Informationen

Aufbahrung / Abschiednehmen

Findet eine Erdbestattung statt, so wird die verstorbene Person ins Friedhofgebäude Rifferswil überführt und bis zum Tag der Beerdigung aufgebahrt. Angehörige erhalten einen Schlüssel für das Friedhofgebäude. Ob die Angehörigen das Friedhofgebäude für die Besucher offenlassen möchten oder nicht, ist den Angehörigen überlassen.

Findet eine Kremation statt so wird in der Regel eine sofortige Überführung ins Krematorium Nordheim, Zürich veranlasst.

Kremation / Erdbestattung

Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später weder sieben Tage nach dem Tod.

Termine für Beisetzung und Abdankung

Beisetzungen finden lediglich an den Werktagen statt (Montag – Freitag)

Beisetzung mit Abdankung in der Kirche (in der Regel)

13.30 Uhr auf dem Friedhof am Grab mit anschliessender Abdankung um 14.00 Uhr in der Kirche

Beisetzung ohne Abdankung in der Kirche - Stille Beisetzung

Bestattungen ohne Abdankungen in der Kirche finden in der Regel um 11.00 Uhr oder um 15.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 16.00 Uhr (Sommerzeit), anschliessend an das Läuten, mit kurzer Feier am Grab statt.

Weitere Bestattungswünsche sind, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Bestattungsamt zu besprechen.

Wie sind die Kosten in einem Todesfall geregelt?

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Rifferswil hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

Leichenschau, Benützung der Aufbewahrungshalle, einfacher Sarg, Einsargung, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium Zürich, Abholen der Urne, Grabplatz, Urnengrab, Erdgrab, Gemeinschaftsgrab), Öffnen und Decken des Grabes, Kremationskosten, Urne (nur Holz oder Ton).

Bei weitergehenden Ansprüchen, wie die besondere Ausführung eines Sarges oder der Urne, müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden. Die Kosten für Sargkissen, Leichenhemd und das Einkleiden gehen jedoch zulasten der Gemeinde.

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der Kantonalen Verordnung über Bestattungen. Das Bestattungsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung (Postabschnitt) und die Angabe Ihrer Kontonummer (Einzahlungsschein).

Wo ist der Todesschein zu bestellen?

Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom zuständigen Kreiszivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. In den meisten Fällen ist eine Onlinebestellung möglich.

Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc. (bitte mit den einzelnen Stellen klären ob Original benötigt wird oder eine Kopie ausreicht).

Erbschaft und Erbschein

Im Kanton Zürich sind für Erbschaft- und Nachlassfragen die Bezirksgerichte zuständig. Bitte kontaktieren Sie das zuständige Bezirksgericht des letzten Wohnortes der verstorbenen Person. Für Rifferswil ist das Bezirksgericht Affoltern am Albis zuständig.

Testament

Wer sich im Besitz eines Testamentes einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzliche verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde (Bezirksgericht Affoltern) zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB).

Grabstein

Das setzen eines Grabmals ist gemäss Friedhofverordnung § 33 bewilligungspflichtig und bedingt ein Gesuch im Doppel (in der Regel durch den Bildhauer) **vor** dem Setzen des Grabmals.

Setzen der Grabmäler

Nach einer Beerdigung darf frühestens nach 10 Monaten ein Grabmal gesetzt werden (erfahrungsgemäss muss sich das Grab erst setzten lassen). Für ein Urnengrab gilt diese Wartefrist nicht.

Grabunterhalt

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der durch die Gemeinde angelegten Randbepflanzung sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Für den Unterhalt des Grabes kann ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Die Arbeiten werden einer Gärtnerei vergeben oder durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

Angehörige sind **nicht** verpflichtet, mit der Pflege des Grabes einen Gärtner zu beauftragen. Der Unterhalt kann auch privat sichergestellt werden.

Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der/die Friedhofvorsteher/in nach erfolgloser Mahnung den Grabunterhalt zulasten der Erben. Sind keine Angehörige mehr ausfindig zu machen, veranlasst der/die Friedhofvorsteher/in eine einfache Bepflanzung zulasten der Gemeinde (Immergrün oder ähnliches).

Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen.

Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören sind nach Anordnung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden. Blechdosen, Einmachgläser und dergleichen sind unerwünscht. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zu entsorgen. Der Friedhofgärtner ist ermächtigt, abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumen, Kränze sowie zerbrochene Blumengefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

Ruhefrist Gräber

Die Ruhefrist für alle Grabkategorien (exkl. Familiengräber) beträgt mindestens 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Räumung von Grabfeldern anordnen.

Die Aufhebung bzw. Räumung eines Grabfeldes wird im amtlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt des Kantons Zürich öffentlich bekanntgemacht. Die Angehörigen werden, soweit möglich, darüber persönlich informiert.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für den letztwilligen Bestattungswunsch hat das Bestattungsamt Rifferswil ein Dokument erstellt, welches auf der Homepage der Gemeinde Rifferswil abrufbar ist oder am Schalter der Einwohnerkontrolle Rifferswil bezogen werden kann. Das Original ist beim Bestattungsamt Rifferswil zu hinterlegen und eine Kopie der/den Vertrauensperson/en abzugeben.

Sonderfälle

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen ihres Auftrags die Bestattungen aller Konfessionen. Dies gilt bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht für die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt.

VI. Diverse sonstige Fragen

Erbrecht – siehe Bezirksgerichte Zürich

https://www.gerichte-

<u>zh.ch/themen/erbschaft/erbgangssicherung/testamentseroeffnung.h</u> tml

Erbrecht – siehe Notariate Zürich

https://www.notariate-zh.ch/deu/notariat/erbrecht/

Vorsorgeauftrag – siehe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich

http://www.kesb-zh.ch/vorsorgeauftrag

Patientenverfügung - siehe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich

https://kesb-zh.ch/patientenverfuegung/

Patientenverfügung – siehe ch.ch, Die Schweizerbehörde online https://www.ch.ch/de/gesundheit/patientenverfugung/

Wichtige Adressen im Todesfall

Ärztefon 0800 33 66 55

Bestattungsamt Rifferswil 044 555 77 70

Bossardt Bestattungen AG 044 710 99 70

Bezirksgericht Affoltern 044 763 17 00 Im Grund 15 (zuständig für

8910 Affoltern an Albis Erbschaftsangelegenheiten)

Katholisches Pfarramt Bifangstrasse 4 8915 Hausen am Albis	044 764 00 11
Krematorium Nordheim Käferholzstrasse 101 8046 Zürich	044 412 40 00
Besuchs-/Öffnungszeiten	Montag – Freitag 08.00 – 16.30 Uhr Samstag/Sonntag 09.00 – 12.30 Uhr
Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Affoltern Sagistrasse 8b 8910 Affoltern am Albis	044 752 36 36
Polizei (Notruf)	117
Reformierte Kirche Knonaueramt Zürichstrasse 94 8910 Affoltern am Albis	044 552 73 50
Zivilstandsamt Adliswil Zürichstrasse 10 8134 Adliswil	044 711 77 93 (Todesscheine sind beim Zivilstandsamt des Todesortes erhältlich)